

# Schweizer Mobilität Allgemeine Prinzipien für die Anerkennung

08.12.2020

Die Studierenden müssen dieses Dokument unterschreiben und dem Anmeldeformular der Dienststelle für internationale Beziehungen der Universität Freiburg beifügen. Es gilt ab dem 16. September 2013 für alle Studierenden, die dem Studienreglement vom 28. Juni über das Rechtstudium (RRS) unterstehen.

Rechtlich massgeblich sind die Bestimmungen des Reglements.

Dieses Dokument informiert die Studierenden über die allgemeinen Voraussetzungen und Modalitäten der Anerkennung von Prüfungsleistungen, welche im Rahmen der Schweizer Mobilität (ausser BENEFRI) erbracht worden sind.

Die Anerkennung der im Rahmen eines Mobilitäts-Studienaufenthaltes bestandenen Prüfungen, obliegt der Äquivalenzkommission, welche im Einzelfall aufgrund der vorgelegten Dokumente entscheidet.

## I. Allgemeine Prinzipien

1. Eine Anerkennung ist nur im Falle einer bestandenen Prüfung möglich. Die **erworbenen Noten werden übernommen**.
2. Die Anerkennung ist am Ende des Studienaufenthaltes **sofort nach Erhalt der Notenbestätigung** zu beantragen. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, ihr Studium so zu planen, dass sie den reglementarischen Anforderungen in Freiburg genügen.
3. Das Gesuch muss jene Prüfungen, für welche die Anerkennung beantragt wird, eindeutig angeben.
4. Die Anerkennung absolvierter Prüfungen ist grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen möglich:
  - Die Unterrichtszeit und die objektiv erforderliche Arbeitszeit für das jeweilige Fach entsprechen (mindestens) den Anforderungen in Freiburg.
  - Der Inhalt der Veranstaltung entspricht den Anforderungen in Freiburg und überschneidet sich nicht wesentlich mit einem anderen Fach, welches im Rahmen des Bachelors oder Masters abzulegen ist.
  - Die ECTS-Punkte der Gastuniversität entsprechen mindestens den ECTS-Punkten in Freiburg. Die Anrechnung der ECTS-Punkte erfolgt nach dem Reglement von Freiburg.

## II. Master of Law

5. Die **maximale Anzahl an Prüfungen**, die pro Session an der Universität Freiburg abgelegt werden können (s. Art. 9 Abs. 3 AR-RRS), gilt auch für die Anerkennung von Prüfungen der Schweizer Universitäten. Werden in einem Anerkennungsgesuch zu viele Prüfungen für eine Session angegeben, so werden die Prüfungen, welche die erlaubte Anzahl übersteigen, nicht anerkannt. Dennoch werden die unterschiedlichen Termine der Prüfungssessionen an den Partneruniversitäten mitberücksichtigt.
6. Das schriftliche Anerkennungsgesuch ist per E-Mail an die Äquivalenzkommission zu richten ([ius-admin@unifr.ch](mailto:ius-admin@unifr.ch)). **Eine Kopie der Notenblätter, der detaillierten Kurspläne** (Kursinhalt, Stundenzahl, ECTS) **und des Anerkennungsformulars sind beizulegen**.
7. Auf Masterstufe anerkennt die Fakultät maximal **35 ECTS-Punkte** für alle Mobilitätsarten zusammen (Schweizer Mobilität, BENEFRI, Erasmus, Konventionen). Von diesen 35 ECTS-Punkten dürfen **maximal 25 ECTS auf Semesterkurse inklusiv ein Seminar** entfallen. Es kann nur ein **einziges Seminar** (für alle Mobilitätsarten) anerkannt werden. Vorbehalten bleibt die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Fakultäten abgelegt wurden, ohne dass die betreffenden Studierenden in Freiburg eingeschrieben waren.
8. Studierende, die ihren Bachelor of Law noch nicht erworben haben, können keine Masterkurse an der Gastuniversität besuchen und deren Anerkennung für den Master beantragen, bevor sie in Freiburg für den Master eingeschrieben sind. Spezialkredite bleiben vorbehalten.

## III. Bachelor of Law

9. Auf Bachelor-Stufe ist die Mobilität nur nach Bestehen des IUR II möglich. Die Blockregel muss beachtet werden: An der Gastuniversität müssen die Fächer, aus denen der Prüfungsblock IUR III besteht, zusammen in der gleichen Session abgelegt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist auch keine Mobilität möglich.
10. Die an der Gastuniversität absolvierten Fächer müssen bezüglich Inhalt, Dauer und ECTS-Credits mit den Fächern der IUR III-Prüfung gleichwertig sein.
11. Sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung des Prüfungsblocks IUR III erfüllt sind, wird die Prüfung IUR III unter den Bedingungen von Art. 22 RSS (Kompensation) anerkannt.
12. Im Falle eines Misserfolgs im IUR III gilt Art. 24 RSS. Der Prüfungsblock IUR III kann an der Gastuniversität oder in Freiburg unter den Bedingungen von Art. 24 RSS wiederholt werden. Wird der Prüfungsblock in Freiburg wiederholt, nimmt der Student/die Studentin das Risiko in Kauf, von einem anderen Professor/einer anderen Professorin zu einem nicht unbedingt völlig identischen Programm befragt zu werden.
13. Die Möglichkeit der Teilnahme an der Nachholsession (September) ist ausgeschlossen.
14. Die Proseminararbeit muss unter der Leitung eines Freiburger Professors/einer Freiburger Professorin geschrieben werden.
15. Kurse für Zusätze können auch an der Gastuniversität belegt werden. Um anerkannt zu werden, müssen sie äquivalent (bezüglich Inhalt, Dauer, ECTS-Credits) mit den entsprechenden Kursen in Freiburg sein.
16. Kurse, die auf Französisch und/oder Deutsch belegt werden, können auch als Teil eines zweisprachigen Bachelor-Abschlusses anerkannt werden. Die ECTS-Punkte, die für die andere Sprache zählen, ergeben sich aus der anerkannten Leistung und sind integraler Bestandteil der Anerkennung. Ein separater Antrag auf Anerkennung ist nicht erforderlich.
17. Das Anerkennungsgesuch muss in zwei Schritten gestellt werden:  
**Schritt 1:** Bei der Anmeldung zum Schweizer Mobilitätsprogramm müssen die Studierenden neben dem Anmeldeformular (das sie nach der Online-Anmeldung über MyUnifr erhalten) und

dem *Anerkennungsformular und -grundsätzen* auch das Formular zur Voranmeldung für die Anerkennung (Anhang 1) ausfüllen und per E-Mail an [ius-mobility@unifr.ch](mailto:ius-mobility@unifr.ch) senden.

**Schritt 2:** Am Ende des Aufenthaltes muss nach Erhalt der Ergebnisse von der Gastuniversität ein schriftlicher Antrag per E-Mail an die Äquivalenzkommission unter folgender Adresse geschickt werden: [ius-admin@unifr.ch](mailto:ius-admin@unifr.ch). Dem Gesuch sind eine Kopie der **Notenbestätigung**, die **detaillierten Kurspläne** (mit Angabe des Kursinhalts, der Anzahl der Unterrichtsstunden und der ECTS) und das **Antragsformular für die Anerkennung** (Anhang 2) beizufügen.

18. Wenn man plant, sein Bachelor-Studium mit der Anerkennung des Prüfungsblocks IUR III abzuschliessen, **muss das Anerkennungsgesuch spätestens am 1. Tag der Freiburger Prüfungssession gestellt werden**. Wenn der Antrag nach dieser Frist eingereicht wird, besteht kein Anspruch auf ein beschleunigtes Verfahren. Gegebenenfalls (unter Vorbehalt des Anerkennungsentscheids) wird der Bachelor of Law in der nächsten Prüfungssession verliehen. Während dieser Wartezeit ist es nicht zwingend erforderlich, registriert zu bleiben. Es liegt jedoch in der Verantwortung jeder Studentin, jedes Studenten, sicherzustellen, dass die Leistungen, für die eine Anerkennung angestrebt wird, die Anerkennungsbedingungen erfüllen und der Erwerb des Bachelor of Law somit nur noch eine Formsache ist. Andernfalls ist eine erneute Immatrikulation erforderlich. Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften.
19. Fragen zur Ankerkennung können per E-Mail an Prof. Bertrand Perrin, Präsident der Äquivalenzkommission gestellt werden: [Bertrand.Perrin@unifr.ch](mailto:Bertrand.Perrin@unifr.ch)

**Ich bestätige, von den oben erwähnten Prinzipien Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.**

Name/Vorname : \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Anhang 1

### Formular zur Voranmeldung

für die Anerkennung vom Examensblock IUR III, im Rahmen der Schweizer Mobilität

Name:

.....

Vorname:

.....

Adresse:

.....

E-Mail:

.....

Gastuniversität:

.....

Im Falle des Bestehens möchte ich untenstehende Prüfungen wie folgt in Freiburg anerkennen lassen:

| Prüfungen an der Gastuniversität | ECTS Kredite | SWS | Entspricht in Freiburg folgender Prüfung | ECTS Kredite Freiburg |
|----------------------------------|--------------|-----|--|-----------------------|
|                                  |              |     | Öffentliches Recht III                   | 12 ECTS               |
|                                  |              |     |  |                       |
|                                  |              |     | Zivilrecht III                           | 9 ECTS                |
|                                  |              |     |  |                       |
|                                  |              |     | Obligationenrecht II                     | 12 ECTS               |
|                                  |              |     |  |                       |
|                                  |              |     | Handels- und Wirtschaftsrecht            | 9 ECTS                |
|                                  |              |     |  |                       |
|                                  |              |     | Sozialrecht                              | 9 ECTS                |
|                                  |              |     |  |                       |
|                                  |              |     | Rechtsphilosophie                        | 6 ECTS                |
|                                  |              |     |  |                       |

Bitte beachten Sie, dass diese Voranmeldung keine Anerkennung von Leistungen darstellt und dass Sie nach Erhalt der Notenbestätigung von Ihrer Gastuniversität einen endgültigen Antrag auf Anerkennung stellen müssen.

Bitte senden Sie dieses Formular zusammen mit den **detaillierten Kursplänen/-beschreibungen**, Ihrem **Anmeldeformular für Swiss Mobility** (MyUnifr) und dem **Formular Allgemeine Prinzipien für die Anerkennung** per E-Mail an [ius-mobility@unifr.ch](mailto:ius-mobility@unifr.ch).

Frist: 31. März für das folgende Herbstsemester / 15. Oktober für das folgende Frühjahrssemester.

## Anhang 2

### Formular zur Anerkennung für den Examensblock IUR III im Rahmen der Schweizer Mobilität

Name:

.....

Vorname:

.....

Adresse:

.....

E-Mail:

.....

Gastuniversität:

.....

**Ich möchte untenstehende Prüfungen wie folgt in Freiburg anerkennen lassen:**

| Prüfungen an der Gastuniversität | ECTS Kredite | SWS | Entspricht in Freiburg folgender Prüfung | ECTS Kredite Freiburg |
|----------------------------------|--------------|-----|--|-----------------------|
|                                  |              |     | Öffentliches Recht III                   | 12 ECTS               |
|                                  |              |     |  |                       |
|                                  |              |     | Zivilrecht III                           | 9 ECTS                |
|                                  |              |     |  |                       |
|                                  |              |     | Obligationenrecht II                     | 12 ECTS               |
|                                  |              |     |  |                       |
|                                  |              |     | Handels- und Wirtschaftsrecht            | 9 ECTS                |
|                                  |              |     |  |                       |
|                                  |              |     | Sozialrecht                              | 9 ECTS                |
|                                  |              |     |  |                       |
|                                  |              |     | Rechtsphilosophie                        | 6 ECTS                |
|                                  |              |     |  |                       |

**Wichtig:** Das Gesuch um Anerkennung muss den Angaben der Voranmeldung entsprechen.

Dieses Formular bitte ausfüllen und zusammen mit den nötigen Unterlagen (Notenblätter, Kursbeschreibung) per E-Mail einreichen an: [ius-admin@unifr.ch](mailto:ius-admin@unifr.ch) .